

BEGRÜNDUNG FÜR DIE UNVERÄNDERTE ÜBERNAHME DES LÄRMAKTIONSPLANS IN DIE DRITTE STUFE DER LÄRMAKTIONSPLANUNG

Lärmaktionspläne zielen auf mehr Lärmschutz ab und dienen damit dem Gesundheitsschutz und der -vorsorge, der Wohnqualität und dadurch dem Erhalt bzw. der Steigerung von Immobilienwerten, der Aufenthaltsqualität im Freien, der touristischen Attraktivität und der Naherholung sowie dem Schutz ruhiger Gebiete.

Darüber hinaus hat die Lärmaktionsplanung in der Umsetzung auch Auswirkungen auf eine Verbesserung der Luftqualität, der Verkehrssicherheit, der besseren verkehrlichen Erschließung und der Erhöhung der Standortqualität.

In den §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Anforderungen und Zuständigkeiten im stufenweise verlaufenden Verfahren zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie* in nationales Recht umgesetzt worden.

Dementsprechend sind Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, ansonsten alle fünf Jahre.

Die dritte Stufe zur Lärmaktionsplanung steht in diesem Jahr an. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ersucht die Übermittlung der dritten Stufe der Lärmaktionsplanung im Jahr 2018, um die Daten daraufhin an die für die Prüfung zuständige EU-Kommission weiterzugeben.

Da das gesamte Straßennetz bereits in die Kartierung und die Aktionsplanung der ersten Stufe eingeflossen ist und nicht nur der Umgebungslärmrichtlinie entsprechend Hauptverkehrsstraßen bis 6 Millionen Kfz/Jahr, hat die Stadt Elmshorn bereits damals den Anforderungen der zweiten und dritten Stufe entsprochen.

Für die Überprüfung der Lärmaktionspläne in der dritten Stufe hat das LLUR, Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen bis 3 Millionen Kfz/Jahr zur Verfügung gestellt. Dafür hat die Stadt entsprechende Verkehrsdaten geliefert. Da die Stadt Elmshorn aber wie bereits erwähnt eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Lärmkartierung für das gesamte Verkehrsnetz der Stadt Elmshorn vorliegen hat, ist eine Neuaufstellung bzw. Überarbeitung des Lärmaktionsplans nur dann sinnvoll, wenn eine Kartierung erneut für das gesamte Verkehrsnetz vorliegt. Die aktuelle Lärmkartierung des LLUR für die Hauptstraßen ergibt isoliert nur ein verzerrtes Belastungsbild in Elmshorn. Es gibt zahlreiche Straßenabschnitte, die nach der Verkehrsbelastung hätten kartiert werden müssen, aber nicht der Straßenkategorie Landes- oder Bundesstraße genügten. Aus diesem Grund soll für das gesamte Verkehrsnetz ein Verkehrsmodell mit aktuellen Belastungszahlen von der Stadt Elmshorn erhoben werden.

Seit der ersten Stufe haben keine bedeutsamen Verkehrsentwicklungen stattgefunden, die die Verkehrsbelastung seit der Ursprungssituation verändert haben und nach derzeitigem Stand fachlich hinreichend und sinnvoll eingearbeitet werden könnten.

Die Hafenspange sowie die Verkehrsumstrukturierungen rund um das Gebiet Krückau-Vormstegen sind zwar eine solche bedeutsame Entwicklung, für die zukünftig in weiten Bereichen der Stadt mit geänderten Lärmbetroffenheiten zu rechnen ist. Allerdings liegen zurzeit keine verlässlichen Verkehrserhebungen für die Neuberechnung der Netzbelastung vor. Für eine solche Erhebung muss die neue Hauptverbindung über einen längeren Zeitraum

etabliert sein und der Verkehrsregelfluss sollte nicht durch Baustellen auf den lärmbelasteten Hauptstraßen verfälscht werden. Auf eine Anpassung des Aktionsplans für die dritte Stufe kann somit zu diesem Zeitpunkt aus fachlicher Sicht verzichtet werden. Eine Aktualisierung der Daten sowie die Beschreibung der umgesetzten und geplanten Maßnahmen wurde im Rahmen der Überprüfung durchgeführt.

Bevor nicht ein Verkehrsmodell mit aktuellen Verkehrsbelastungen für das gesamte Verkehrsnetz der Stadt Elmshorn aufgestellt ist, lassen die Bedingungen eine aussagefähige Neubetrachtung derzeit (noch) nicht zu.

**** Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm 2002/49/EG (EG-Umgebungslärmrichtlinie***